

Instrumente zur Gesetzeseinhaltung

Beim Aufbau des Managementsystems ist sie das «pièce de résistance»: die Bewältigung der Gesetzeskonformität. Auch die laufende Verfolgung der Gesetzesänderungen ist eine Fleissarbeit. Allerdings wird die Sicherstellung der Gesetzeskonformität als einer der Hauptnutzen von Managementsystemen empfunden. Deshalb lohnt es sich, beim Management der Legal Compliance einen gewissen Aufwand zu treiben.

VON WALTER SCHAAD UND YASEMIN SERT

Zu jedem Managementsystem gehört die Grundforderung, die Einhaltung rechtlicher und anderer Forderungen sicherzustellen. Im Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 ist dies in erster Linie die Umweltschutzgesetzgebung, im Arbeitsschutzmanagementsystem nach OHSAS 18001 sind es die Gesetzgebung zu Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung sowie die Richtlinien von EKAS und Suva. Nach der letzten Revision der ISO 14001 waren die Forderungen von ISO 14001 und OHSAS 18001 nicht mehr ganz identisch. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der OHSAS-Revision 2007 sind die beiden Normen nun wieder synchronisiert. Beide verlangen ein Ermitteln, Zugänglichmachen und Aktualisieren der anwendbaren gesetzlichen und anderen Forderungen. Ausserdem wird eine «Bewertung der Einhaltung der Rechtsvorschriften» verlangt, welche bei ISO 14001 bereits in der Version 2004, bei OHSAS 18001 erst mit der Revision 2007 in die Forderungen aufgenommen wurde.

Übersicht schaffen

Der erste Schritt zur Bewältigung der Gesetzeskonformität ist keine grosse Kunst: Man verschafft sich im Sinne eines Inhaltsverzeichnisses eine Übersicht, welche umwelt- und arbeitsschutzrelevanten Erlasse das Unternehmen überhaupt betreffen könnten. In der Schweiz gehören dazu nicht nur

Walter Schaad

Dr. phil. nat., dipl. Geologe, Geschäftsleitung, Neosys AG, Gerlafingen.

Yasemin Sert

Projektassistenz MSC, Neosys AG, Gerlafingen.

SR-Nr.	Titel	Änderungen	Erläuterung	Link
641.71	Bundesgesetz vom 8.10.1999 über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen (CO ₂ -Gesetz)			
641.712	Verordnung vom 8.6.2007 über die CO ₂ -Abgabe (CO ₂ -Verordnung)	Neu	Info	
813.1	Bundesgesetz vom 15.12.2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG)			
813.11	Verordnung vom 18.5.2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)	28.2.2007	Info	
813.113.11	Verordnung des EDI vom 28.6.2005 über die Chemikalien-Ansprechperson			
814.01	Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)	20.12.2006	Info	
814.011	Verordnung vom 19.10.1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)			
814.012	Verordnung vom 27.2.1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV)			
814.017	Verordnung vom 15.12.2006 zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser (PRTR-V)	Neu	Info	
814.018	Verordnung vom 12.11.1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)			
814.318.142.1	Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985 (LRV)	4.7.2007 18.5.2005	Info	

Änderungen zur vorhergehenden Version

Abbildung 1: Musterübersicht der anwendbaren Erlasse. Erlasse und Änderungsdaten sind mit Internetlinks versehen, so dass sie per Mausclick direkt im Internet abgerufen werden können. Es empfiehlt sich, zu den Erlassen eine Änderungshistory zu führen, um die Gesetzesaktualisierung nachvollziehbar zu machen.

die eidgenössischen, sondern auch die kantonalen und kommunalen Erlasse sowie die Richtlinien von EKAS und Suva. Das ergibt bereits eine recht umfangreiche Liste. Für die Zusammenstellung existieren bei den kantonalen Umweltschutzämtern oder bei Fachverbänden Übersichtslisten. Zudem sind im Publikationsverzeichnis der Suva relevante Richtlinien und Checklisten nach Branchen aufgelistet.

Es empfiehlt sich, die Erlasse in elektronischer Form zu verwalten. Die allermeisten Erlasse sind im Internet frei zugänglich; wenn die Übersichtsliste der Erlasse mit Hyperlinks versehen wird, können alle Erlasse per Mausclick direkt in der aktuellen und vollständigen Version auf den Bildschirm abgerufen werden (siehe

Abbildung 1). Damit erübrigen sich umfangreiche Gesetzesablagen in Papierform.

Analyse der Forderungen

Die Schaffung der ersten Übersicht ist mit einer Internetrecherche bei Umweltämtern und Fachverbänden auch für Nicht-Spezialisten zu bewältigen. Etwas aufwändiger ist der nächste Schritt: Es muss analysiert werden, was in den Erlassen an konkret anwendbaren Forderungen steht, bezogen auf die Aktivitäten der betroffenen Unternehmung. Ein Unternehmen der Oberflächentechnik wird stark von Chemikalien- und Gewässerschutzvorschriften tangiert sein, während der Betrieb einer Giesserei vor allem durch Luftreinhalte- und

Abfallvorschriften geregelt ist. Diese konkreten Punkte müssen bei der Analyse der Forderungen herausgearbeitet werden, so wie es in Abbildung 2 dargestellt ist: Auflistung der für das Unternehmen relevanten Gesetzesartikel und Zuordnung zu den im Betrieb betroffenen Prozessen und/oder Anlagen.

Konformitätsüberprüfung

Ein weiterer Schritt im Gesetzmangement ergibt sich von selber: Sobald die Detailforderungen analysiert, dokumentiert und den betroffenen Prozessen und Anlagen im Betrieb zugeordnet sind, kann die Überprüfung der Einhaltung vorgenommen werden. Das heisst: Zeile für Zeile des Forderungskatalogs (gemäss Abbildung 2) durcharbeiten und Rechenschaft ablegen, ob die Bestimmungen eingehalten werden. Besonders zu beachten sind Bewilligungs- und andere Nachweispflichten. Existieren solche, müssen die entsprechenden Papiere (Bewilligungen, Messprotokolle usw.) vorhanden sein. Sonst gilt die Forderung nicht als vollständig erfüllt. Ausserdem ist auf Nebenbestimmungen in Bewilligungen zu achten. Diese enthalten oft Auflagen für den Betrieb, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, die jedoch ebenfalls eingehalten sein müssen. Wo Forderungen nicht erfüllt sind, müssen Massnahmen eingeleitet werden, unter Umständen in Rücksprache mit Behörden. Sobald die Behörde einen nicht-konformen Zustand zur Kenntnis genommen hat, allenfalls mit einer Frist zur Sanierung des Zu-

standes, gilt die Gesetzeskonformität wieder als hergestellt. Allerdings dürfen die von der Behörde festgelegten Fristen noch nicht abgelaufen sein.

Das Ergebnis der Rechtskonformitätsüberprüfung ist ein obligatorischer Bestandteil der Systembewertung durch die oberste Leitung (Managementbewertung, Management-Review). Im entsprechenden Bericht muss zwingend eine Aussage zur Einhaltung der rechtlichen und anderen Verpflichtungen gemacht werden.

Aktualisierung

Es ist eine Forderung der Normen, aber auch für die Praxis relevant, dass die Dokumentation der Gesetzesforderungen aktuell gehalten wird. Anpassungsbedarf kann sich von zwei Seiten ergeben: einerseits bezüglich betriebsinterner Veränderungen (z.B. neue Aktivitäten, neue Anlagen), andererseits durch Änderungen der Gesetzesvorschriften selber. Gerade im Umweltschutzbereich ist die Änderungsdynamik recht hoch. Wird die Gesetzesdokumentation nicht laufend an die Änderungen angepasst, verliert sie rasch ihren Wert. Im Sinne der Systematik wird empfohlen, die registrierten Gesetzesänderungen in der Übersichtsliste der Erlasse nachzuführen (z.B. durch Ergänzung der Änderungsdaten in einer Änderungskolonne, wie in Abbildung 1 dargestellt). Wo Gesetzesänderungen relevante neue Forderungen bringen, sind diese in den Detailkatalog der Forderungen einzubauen und den betroffenen Prozessen und/oder Anlagen zuzuordnen.

Aufwand und Nutzen

So schnell die Normenforderungen und die Muster zu deren Umsetzung erläutert sind, so anspruchsvoll ist deren Umsetzung in der Praxis. Wer soll sich im Unternehmen um die Ermittlung der gesetzlichen und anderen Forderungen kümmern? Bei wem kann man das benötigte Know-how voraussetzen?

Wie bereits erwähnt können die Übersichtslisten der Erlasse ohne detaillierte Gesetzeskenntnisse zusammengestellt werden. Aber die Analyse der Forderungen, sprich das Herausarbeiten der konkret relevanten Detailforderungen und die Zuordnung zu Prozessen/Anlagen, kann fast nur von Spezialisten mit vernünftigem Aufwand durchgeführt werden. Es erfordert eine Mischung aus technischem Prozess-Know-how und Gesetzeskenntnis, die in Kombination gebracht werden müssen. Wer sich noch nicht intensiv mit dem Umwelt- und Arbeitsschutzrecht auseinander gesetzt hat, kann sich in einer solchen Analyse völlig verlieren.

In diesem Zusammenhang drängt sich natürlich die Frage auf, ob die ISO- und verwandten Normen tatsächlich Forderungen stellen, die ein Betrieb nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann – sie ihn von externen Spezialisten abhängig machen. Ist nicht der Norm Genüge getan, wenn eine «Light-Analyse» durchgeführt wird, die sich auf die Zusammenstellung der Übersichtsliste der Erlasse beschränkt (gemäss Abbildung 1), ohne

Legende:

Schwarze Schrift	Allgemeine/qualitative Forderungen
Blaue Schrift	B: Bewilligung erforderlich
Rote Schrift	N: Nachweisdokument erforderlich

Umweltbereich	Gesetz/Norm	Artikel	Forderung	Prozesse gemäss Relevanzmatrix	Betroffene Anlage, Tätigkeit	Erfüllt?
Luftreinhaltung	Luftreinhalteverordnung	Art. 13	Bei Feuerungen müssen alle 2 Jahre Emissionsmessungen durchgeführt werden, bei anderen Anlagen in der Regel alle 3 Jahre.	Infrastruktur, Galvanik, Montage, Teilefertigung Kunststoffe	Pero-Anlage, Erodieranlagen, Ölfeuerung	
Luftreinhaltung	Luftreinhalteverordnung	Anh.3, Ziff.6	Grenzwerte Ölheizungen: Russzahl = 1; CO = 80 mg/m ³ ; NOx = 120 mg/m ³ ; Abgasverluste = 7 % (6/8 % bei zweistufigem Betrieb)	Infrastruktur	Ölheizungen	
Luftreinhaltung	Luftreinhalteverordnung	Anh.2, Ziff.87	Grenzwert: Perchlorethylen = 100g/h. Weitere Forderungen: - Die Gegenstände und Erzeugnisse müssen in einem Gehäuse behandelt werden, das mit Ausnahme der Öffnungen, die der Absaugung von Abgasen dienen, geschlossen ist. - Abgesaugte Abgase müssen in einem Abscheider gereinigt werden. - Anlage darf erst geöffnet werden, wenn Konzentration in Entnahmehereich < 1g/m ³ beträgt (automatisches Verriegelungssystem erforderlich). - Umfüllen mit Gaspendelleitung.	Galvanik	Pero-Waschanlage Perchlorethylen	
Abwasser	Gewässerschutz-Verordnung	Anh.3, Ziff.2	Grenzwert: pH = 6.5-9; gesamt Kohlenwasserstoffe = 20 mg/l.	Betriebsmittelbau	Reinigungsanlage	
Gewässerschutz	Gewässerschutz-gesetz	Art. 19	In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen (...) einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.	Infrastruktur	Heizöltank	
Abfälle	V über den Verkehr mit Abfällen	Art. 4	Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt. Sie dürfen Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.	Infrastruktur	Entsorgung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen	
Chemikalien	Chemikalien-gesetz	Art. 25	Wer beruflich oder gewerblich mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten alle Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. (...) In Betrieben und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, ist eine Person zu bezeichnen, die für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs zuständig ist und die den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte erteilen kann. (...)	Produktion allgemein	Allg. Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Stoffen/Zubereitungen. Ernennen einer Chemikalien-Ansprechperson.	

Abbildung 2: Muster eines detaillierten Anforderungskatalogs. Die Einzelforderungen sind auf Prozesse/Anlagen heruntergebrochen und erlauben eine systematische Überprüfung der Einhaltung aller Forderungen.

sich in die Detailanalyse der Forderungen (gemäss Abbildung 2) zu verlieren? Bis vor drei Jahren, als noch die 96er-Version von ISO 14001 in Kraft war, hatte das für eine erfolgreiche Zertifizierung meist genügt.

Die Auslegung des Legal-Compliance-Managements ist klar: Das Verfahren soll dem Betrieb Aufschluss geben, ob er im Umwelt- und Arbeitsschutzbereich gesetzeskonform ist. Um das zu erreichen, ist die Analyse der Detailforderungen unumgänglich. Erst wenn im Detailforderungskatalog Vorschrift für Vorschrift abgehakt ist, kann im Management-Review-Bericht der Zustand der Gesetzeskonformität festgestellt werden. Und darum geht es schliesslich. Es mag sein, dass dabei auf externe Unterstützung zurückgegriffen werden muss, aber ein auf halbem Weg stehen gebliebenes Legal-Compliance-Management hat schlicht keine vernünftige Aussagekraft und bringt dem Betrieb keinen Nutzen.

Das seriöse Legal-Compliance-Management ist kein Selbstzweck. Ein Blick auf die Gesetzesänderungen der letzten fünf Jahre und in die Zukunft zeigt, dass die Veränderungen nicht nur das «grün-ökologische» Umfeld von Firmen betreffen. Vielmehr greifen sie vermehrt auch in den Bereich des Pro-



Der Aufbau eines Managementsystems schafft Sicherheit.

dukts und des Markteintritts ein. Die Entwicklungen bezüglich Stoffverboten und -beschränkungen (z.B. für Elektrogeräte oder Kunststoffe) oder die zukünftige Umsetzung des europäischen REACH-Gesetzpakets sind «Gesetzesaktualisierungen für das richtige Leben», welche das Design von Produkten oder die Verfügbarkeit

und den Preis von Rohstoffen beeinflussen. Zur Schlussfolgerung gehen wir gar nicht mehr auf die Frage ein, was die Normen fordern und wie viel Aufwand für das Legal-Compliance-Management getrieben werden muss. Festzustellen ist, dass zum vollständigen System

- ☞ eine Bestandesaufnahme der anwendbaren Erlasse gehört
- ☞ unbedingt eine Analyse der auf die betriebsinternen Aktivitäten bezogenen Detailforderungen gemacht werden muss
- ☞ die Einhaltung der Forderungen geprüft wird
- ☞ eine ständige Aktualisierung bezüglich Gesetzesänderungen und betriebsinternen Veränderungen stattfindet

Einsorgfältiges Legal-Compliance-Management ist aufwändig und erfordert unter Umständen den Beizug von Spezialisten. Doch es bringt jedem Unternehmen einen substanziellen Nutzen. Die Sensitivität für Gesetzeskonformität ist momentan sehr hoch. Bei Nichteinhaltung drohen im besten Fall rechtliche Folgen und Imageschäden. Im schlimmsten Fall sind Produkte plötzlich nicht mehr gesetzes- und marktkonform, was zu substantiellem Verlust von Kunden und Marktanteil führen kann. ●



Ihr persönlicher Verwerter von Sonderabfällen aller Art wie Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Abwasser, Öle, Fette, Farben, ÖlfILTER, Batterien, Chemikalien, Altreifen usw.



Son|der|ab|fälle;

Trennung, Recycling, Entsorgung (↑altola.ch).

Dé|chets spé|ciaux;

Triage, recyclage, élimination (↑altola.ch).

0800

Die Nummer 0800 Altola

Le numéro

258652

